

**Satzung
der Evangelischen Hochschule Freiburg
über die Zulassung
zu den konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen
(Zulassungssatzung Master)**

vom 3. Februar 2022

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt mit Genehmigung des Kuratoriums auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 und § 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage von § 10 EH-G und der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Zulassung von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern zu den konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen

1. Soziale Arbeit,
2. Religionspädagogik
3. Bildung und Erziehung im Kindesalter
4. Master Friedenspädagogik
5. Master Sozialmanagement
6. Master Supervision und Coaching

(2) Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der § 2 bis 4 dieser Satzung.

**§ 2
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zu einem in § 1 genannten Master-Studiengang setzt voraus, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entweder über

1. ein erfolgreich (mindestens mit der Note 2,0) abgeschlossenes Bachelor-Studium
oder
2. ein vergleichbares einschlägiges Studium mit einem berufsqualifizierenden, ebenfalls erfolgreichen Abschluss (mindestens mit der Note 2,0)

verfügt.

(2) In Fällen von Absatz 1 Nr. 1 muss auch die Bachelor-Thesis mindestens mit der Note 2,0 bewertet sein.

§ 3

Ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

(1) Weiterhin wird eine für den jeweiligen Master-Studiengang nach § 1 spezifische persönliche Eignung vorausgesetzt, deren Vorliegen vor der Zulassung in einem Auswahlgespräch überprüft wird. Dieses Gespräch führt die Studiengangsleitung mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

(2) Weiterhin soll die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über Vorerfahrungen in einem für den jeweiligen Master-Studiengang relevanten wissenschaftlichen Feld, z. B. Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft oder studentische Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, verfügen.

§ 4

Finanzielle Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers an der Hochschule ist überdies abhängig von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sowie der vertraglich vereinbarten Studienentgelte nach Maßgabe der Gebührenregelung der Hochschule (§ 12 EH-G). Über die Zahlung der Studienentgelte für die Teilnahme am Master-Studiengang ist mit der bzw. dem Studierenden eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 3. Februar 2022 in Kraft.

Freiburg, den 3. Februar 2022



Die Rektorin